OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607659/4/SB**

Datum: **Linz, 6. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 03.02.2025, GZ: BHGM/925070003230/25, betreffend Übertretungen des Führerscheingesetzes 1997 (FSG), der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), und gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.06.2025, GZ: BHGM/925070003230/25, betreffend Abweisung eines Antrags auf Ratenzahlung gemäß § 54b Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) den

A. B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und e r k e n n t zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrags auf Ratenzahlung wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 03.02.2025, GZ: BHGM/925070003230/25, der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 08.01.2025, 21:05 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

2. Datum/Zeit: 08.01.2025, 21:09 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich am 08.01.2025 um 21:09 Uhr in B__ nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

3. Datum/Zeit: 08.01.2025, 21:05 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre. Sie haben die Warnkleidung nicht vorgewiesen obwohl sie dazu aufgefordert wurden.

4. Datum/Zeit: 08.01.2025, 21:05 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre. Sie haben die Warneinrichtung nicht vorgewiesen obwohl sie dazu aufgefordert wurden.

5. Datum/Zeit: 08.01.2025, 21:05 Uhr
   Ort: B__, C-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre. Sie haben das Verbandszeug nicht vorgewiesen obwohl sie dazu aufgefordert wurden.

6. Datum/Zeit: 08.01.2025, 21:05 Uhr
   Ort: B__, C-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben es als Lenker/in unterlassen den Zulassungsschein (Teil I der Zulassungsbescheinigung) oder Heereszulassungsschein sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein des Personenkraftwagens trotz Verlangens der Straßenaufsicht dieses Dokument zur Überprüfung auszuhändigen.

7. Datum/Zeit: 08.01.2025, 21:05 Uhr
   Ort: B__, C-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben die nachfolgend beschriebene Anordnungen eines Straßenaufsichtsorganes nicht befolgt, obwohl dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre. Sie haben nach Aufforderung sich Auszuweisen und die Fahrzeugpapiere auszuhändigen, die Fahrt fortgesetzt um sich so der Amtshandlung zu entziehen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 37 Abs. 1 FSG, i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2002 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
2. § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
3. § 102 Abs. 11 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. § 102 Abs. 11 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
5. § 102 Abs. 11 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
6. § 102 Abs. 5 lit. b Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung - ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 282/2023
7. § 97 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 2.180,00	42 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 FSG, i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2002 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 Führerscheingesetz - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
2. € 1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
3. € 40,00	0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
4. € 40,00	0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
5. € 40,00	0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
6. € 40,00	0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
7. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. j Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 428,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 4.418,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Bescheid der bB vom 12.06.2025, GZ: BHGM/925070003230/25, wurde der Antrag des Bf vom 12.02.2025 um Teilzahlung abgewiesen.

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis und den Abweisungsbescheid richtet sich die Beschwerde vom 11.07.2025 in der der Bf ausführt: „Ich habe ihr Schreiben erhalten. Sie habe eine Pfändung beantrag! Dieser wurde aber nicht statt gegeben!Mir verweigern sie eine Ratenzahlung aus welchem Grund! Sie schreibe es ist anzunehmen daß Strafen noch offen sind das ist nicht gegeben! Ich mach sie nochmals darauf aufmerksam das ich Pflegestufe 3 habe . Ich richte eine Beschwerde gegen das Ablehnung von Ratenzahlung! Und deine Beschwerde gegen die von ihnen angeführten Strafsachen ich werde einen

Anwalt in dieser Angelegenheit kontaktieren! Somit gebe ich bekannt dass ich offizielle eine Beschwerde eingereicht habe" [Zitierung im Wortlaut].

I.4. Mit Schreiben vom 24.07.2025 legte die bB diese Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.5. Dem Bf wurde ein Mängelbehebungsauftrag zu seiner Beschwerde erteilt, woraufhin dieser ausführte:
„LVwG-607659/2/SB Meine Beschwerde richtete sich dahin kann mir kein Teilzahlungsbedingungen genehmigt wurde! Aber schon mehrmals eine Lohnpfändung ohne Erfolg Durchführung wurde! Ich habe Pflegestufe 3 da hat ich auch schon eine Haftung fähigkeitsprüfung und da war ich nicht Haft tauglich! Es hat sich in meiner Situation nichts geändert! Ich benötige beim Gang auf die Toilette groß jemanden der mich sauber macht! Und zum Wäsche und anziehen bewege mich mit dem Rollator vort da mein Gang unsicher und ich schon öfter gestürzt bin ! Die Entscheidung von BH Gmunden fächte ich daher an bis dato keinen neuen haftungstauglichkeitstermin bis auf einen konnte ich nicht einhalten wegen meiner Krankheit ich habe neben Niereninsuffizienz dann habe ich das sella Syndrom mehrere Operationen auf der Wirbelsäule! ! Große Einschränkung mit meiner rechten Hand Schulter ! Ich werde mir zwar immer gesagt ich könnte zahlen aber eine teilzahlungsbescheid genehmigen sie mir nicht und gegen die Höhe der Strafe mache ich auch Beschwerde ! Die Beschwerde richtet sich dagegen es wurde angenommen dass ich getrunken habe der mich nicht aufgefordert ich habe auch nicht nach Alkohol gerochen aber den Alko Test verweigert da die Kontrolle über den privaten Parkplatz durchgeführt wurde und ich war im privaten Parkplatz wieder in ein privaten Bereich mit dem Auto gefahren bin! Von der Beamten habe ich zu Antwort bekommen sie sind zu zweit da werden wir sehen wenn sie mir glauben! Ich versuche sie meine Angelegenheit eine positiven Bescheid mir zu ermöglichen besten dank im voraus! Hinterleitner"
[Zitierung im Wortlaut].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Ausführungen des Bf in seiner Beschwerde und der Mängelbehebung.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich ist und eine solche im Übrigen auch nicht beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Das Straferkenntnis vom 03.02.2025, GZ: BHGM/925070003230/25, der bB wurde dem Bf durch persönliche Übernahme am 06.02.2025 zugestellt [Zustellnachweis, Behördenakt].

II.2.2. Im E-Mail vom 12.02.2025 führte der Bf aus:
„BHGM/925070003230/25 In dieser Angelegenheit gebe ich ihnen bekannt das ich eine Invalidität habe und ein kleines Einkommen. Daher beantrage ich eine Ratenzahlung von monatlich 100 Euro. DIE Angelegenheit werde ich von einem Anwalt prüfen lassen und im Zuge eine Haft Untauglichkeits Prüfung beantragen." [E-Mail vom 12.02.2025, Behördenakt].

II.2.3. Mit Mahnung vom 09.04.2025 wurde der Bf an die mit oben angeführtem Straferkenntnis vom 03.02.2025, GZ.: BHGM/925070003230/25, entstandene Verpflichtung einer Geldleistung von 4.423,00 Euro Strafbetrag samt Kosten erinnert. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtbezahlung der Geldbetrag durch Exekution oder – im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe – die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird [Mahnung vom 09.04.2025, GZ: BHGM/925070003230/25, Behördenakt].

II.2.4. Die Beschwerde vom 11.07.2025 (Einlangen Behörde) richtet sich gleichzeitig gegen das Straferkenntnis und den Abweisungsbescheid [Verantwortung Bf; Mängelbehebung, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.5. Die von der bB beantragte Fahrnis- und Gehaltsexekution betreffend den Bf als verpflichtete Partei iHv insgesamt 9.420 Euro (u.a. für das gegenständliche Verfahren) wurde bewilligt [Exekutionsbewilligung vom 16.05.2025, GZ: 11 E 928/25h, Behördenakt].

Der Bf verfügt über kein pfändbares Einkommen. Gemäß Vollzugsbericht vom 05.06.2025 verfügt der Bf auch über keine pfändbaren Gegenstände. Ein Vermögensverzeichnis wurde vom Bf am 08.11.2024 abgegeben [Bericht vom 05.06.2025, GZ: 11 E 928/25h, Behördenakt].

II.2.6. Der Bf bezieht Invaliditätspension iHv 1.200 Euro monatlich [Vermögens-verzeichnis; Verantwortung Bf].

II.2.7. Der Bf wurde bereits zu Haftprüfungen vorgeladen, zu denen er nicht erschienen ist. Mit Schreiben vom 24.04.2025 forderte die bB den Bf auf, entsprechende Unterlagen betreffend seinen Teilzahlungsantrag vorzulegen. Dabei belief sich der offene Gesamtrückstand auf 10.682,50 Euro aus folgenden rechtskräftigen Forderungen:
„BHGM/920070116605/20 – € 1.402,00

BHGM/920070076601/20 – € 1.360,00
BHGM/920070074427/20 – € 1.497,50
BHGM/920070159123/20 – € 2.000,00
BHGM/925070003230/25 – € 4.423,00"
[Verfahrensanordnung vom 24.04.2025, GZ: BHGM/925070003230/25, Behördenakt; Aufforderung zur Haftfähigkeitsuntersuchung 06.03.2025, GZ: BHGM/920070116605/20, Behördenakt]. Diese Aufforderung wurde dem Bf am 30.04.2025 durch Hinterlegung zugestellt (übernommen am 06.05.2025) [Zustellnachweis, Behördenakt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dabei im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Beschwerde gegen das Straferkenntnis:

III.1.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, [..].

Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen.

III.1.2. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf am 06.02.2025 durch persönliche Übernahme zugestellt. Die Zustellung an den Bf war daher wirksam und endete die Beschwerdefrist am 06.03.2025. Ausdrücklich ist dem E-Mail vom 12.02.2025 als Reaktion auf dieses Straferkenntnis zu entnehmen, dass der Bf nur eine Teilzahlung beantragt und nicht auch damit Beschwerde erhebt.

Die vom Bf am 11.07.2025 eingebrachte Beschwerde ist verspätet und daher zurückzuweisen.

III.2. Zur Beschwerde gegen die Abweisung des Teilzahlungsantrags:

III.2.1. § 54b Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF idF BGBl I 50/2025 lautet:

„Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt

binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

(1a) Im Fall einer Mahnung gemäß Abs. 1 ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

(1b) Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr ist ein Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Bestraften, den pauschalierten Kostenbeitrag und den Vermerk zu enthalten hat, dass der Kostenbeitrag vollstreckbar geworden ist. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist."

III.2.2. Nach § 54b Abs 3 VStG hat die (gemäß § 1 VVG für die Vollstreckung zuständige) Behörde einem Bestraften auf Antrag betreffend offener Geldstrafen Zahlungserleichterungen zu bewilligen, wenn (kumulativ) ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist und die verhängte Geldstrafe nicht uneinbringlich ist, sich der Bestrafte also bloß vorübergehend in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Bei erwiesener Uneinbringlichkeit dürfen Zahlungserleichterungen demnach nicht bewilligt werden. Alleine das Interesse des Bestraften daran, dass – wenn auch im Interesse seiner Familie gelegen – eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollzogen wird, genügt demgemäß für die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht (vgl *Wessely* in *N. Raschauer/Wessely*, VStG[2] [2016] § 54b Rz 12 mwN; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3], § 54b Rz 11, 12 [Stand 01.07.2023, rdb.at]).

Für die Beurteilung der Einbringlichkeit der Geldstrafe ist auf die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen. Uneinbringlich ist eine Geldstrafe jedenfalls dann, wenn eine Zwangsvollstreckung bereits erfolglos versucht wurde. Wurde eine Zwangsvollstreckung noch nicht versucht, darf die Uneinbringlichkeit nur aufgrund der Offenkundigkeit (zB infolge der Insolvenz des Bestraften) oder aufgrund eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens angenommen werden, dessen Ergebnis die Annahme rechtfertigen muss, dass die verhängte Geldstrafe mit hoher Wahrscheinlichkeit uneinbringlich ist. In diesem Ermittlungsverfahren ist daher insbesondere zu prüfen, ob der Bestrafte einer regelmäßigen

Beschäftigung nachgeht oder ob er über sonstige Einkünfte oder Vermögen verfügt (vgl *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3], § 54b Rz 7 mwN [Stand 01.07.2023, rdb.at]). Den Bestraften trifft eine besondere Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung dahingehend, dass er die für die Zahlungserleichterung geltend gemachten wirtschaftlichen Gründe konkret darzulegen hat (vgl VwGH 15.12.2011, 2011/09/0160; zum aktuellen Einkommen VwGH 22.02.2013, 2011/02/0232).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für eine Anwendung des § 54b Abs 3 VStG kein Raum, wenn die Voraussetzungen des Abs 2 dieser Gesetzesstelle gegeben sind. Im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bzw für den Fall, dass die Uneinbringlichkeit mit Grund anzunehmen ist, ist einem Antrag auf Zahlungsaufschub nicht stattzugeben. Dies gilt auch hinsichtlich eines Antrags auf Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen. Die vom Bf beantragte Zahlungserleichterung setzt somit zunächst die Einbringlichkeit der verhängten Geldstrafen voraus (vgl VwGH 05.06.2020, Ro 2019/04/0228 mwN).

III.2.3. Im konkreten Fall hat die bB ein Vollstreckungsverfahren durch Beantragung der Gehalts- und Fahrnisexekution durchgeführt und die Uneinbringlichkeit der Geldstrafen wurde geprüft. Der Bf verfügt über kein pfändbares Einkommen und auch über kein pfändbares Vermögen bzw keine pfändbaren Gegenstände. Demnach ist gemäß § 54b Abs 2 VStG von der Uneinbringlichkeit sämtlicher dem Antrag der Revisionswerberin auf Zahlungserleichterung zugrunde liegender Geldstrafen auszugehen. Die Gewährung einer Zahlungserleichterung gemäß § 54b Abs 3 VStG kommt daher bereits mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Abs 2 dieser Gesetzesbestimmung nicht in Betracht (vgl VwGH 05.06.2020, Ro 2019/04/0228 mwN; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 54b Rz 11 [Stand 01.07.2023, rdb.at]). Eine Gewährung von Teilzahlung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen ist nicht vorgesehen (vgl VwGH 21. 10. 1994, 94/17/0364; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 54b Rz 12 [Stand 01.07.2023, rdb.at]).

Darüber hinaus ist Abs 3 auch nicht auf die Vollstreckung der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens anzuwenden; in Ansehung der Kosten ist daher die Bewilligung eines Aufschubs oder einer Ratenzahlung unzulässig (VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0114; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 54b Rz 11 [Stand 01.07.2023, rdb.at]). Insofern wäre der daraufhin gerichtete Antrag des Bf zurückzuweisen gewesen. Durch die Abweisung des Begehrens durch die bB konnte der Bf aber keinesfalls in Rechten verletzt sein

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung gestützt werden (sh die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger